



**Geschäftsordnung des Vorstandes**

*der*

**ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL**

*Konsolidierte Fassung  
(ohne Verlautbarungscharakter)  
Stand 19.06.2017*

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Zusammensetzung.....	3
§ 2 Aufgaben des Vorstandes .....	3
§ 3 Funktionsperiode.....	4
§ 4 Einberufung des Vorstandes .....	4
§ 5 Tagesordnung.....	4
§ 6 Teilnahme an den Sitzungen.....	5
§ 7 Vorsitz.....	5
§ 8 Beschlussfähigkeit, Antragstellung und Beschlussfassung.....	6
§ 9 Anträge .....	6
§ 10 Debattenordnung.....	6
§ 11 Abstimmung.....	7
§ 12 Protokoll .....	7
§ 13 Abänderung der Geschäftsordnung.....	8
§ 14 Personenbezogene Bezeichnungen.....	8
§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	8

# **Geschäftsordnung des Vorstandes der Ärztekammer für Tirol**

## **§ 1 Zusammensetzung**

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. dem Präsidenten,
  2. den Vizepräsidenten,
  3. den Stellvertretern des Kurienobmannes der Kurierversammlung der angestellten Ärzte,
  4. den Stellvertretern des Kurienobmannes der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte sowie
  5. weiteren, jeweils von der Kurierversammlung der angestellten Ärzte und der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählten Mitgliedern.

(§ 81 Abs. 1 ÄrzteG)

- (2) Die von der Vollversammlung vor jeder Wahl festzulegende gerade Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 Z. 5 hat mindestens vier und höchstens 26 zu betragen und ist den Kurien zu gleichen Anteilen zuzuteilen. Die Kurierversammlung wählt nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte die auf die Kurie entfallenden weiteren Kammerräte des Vorstandes. (§ 81 Abs. 1 Z 5 iVm § 84 Abs. 2 ÄrzteG)

- (3) Der Vorstand wählt in seiner Eröffnungssitzung aus seiner Mitte den Finanzreferenten und dessen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Als Finanzreferent nicht wählbar sind der Präsident und die Kurienobmänner.

(§ 81 Abs. 3 ÄrzteG)

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Kreis der weiteren Kammerräte gemäß Abs. 1 Z. 5 aus, so hat die Gruppe, aus der das scheidende Vorstandsmitglied stammt, unverzüglich die Nominierung seines Nachfolgers vorzunehmen. Mit der Nominierung vor dem Vorstand gilt das betreffende Vorstandsmitglied als gewählt.

(§ 81 Abs. 9 ÄrzteG)

- (5) Der Verzicht auf die Mitgliedschaft zum Vorstand ist schriftlich zu erklären und ist unwiderruflich.

## **§ 2 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller der Ärztekammer gemäß § 66 ÄrzteG oder nach anderen Vorschriften übertragenen Aufgaben, soweit diese nach dem ÄrzteG nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Dazu gehören auch:
1. die Wahrnehmung der Interessen der Ärzteschaft im Zusammenhang mit Vereinbarungen gemäß Artikel 15 a B-VG, die das Gesundheitswesen, im Speziellen die Organisation und Finanzierung, betreffen, insbesondere mit der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 73/2005, sowie

2. die Erstattung von koordinierten Empfehlungen gemäß § 83 Abs. 5 ÄrzteG.  
Der Vorstand kann einer Kurierversammlung einzelne Angelegenheiten mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zur Entscheidung zuweisen.

(§ 81 Abs. 6 ÄrzteG)

(2) Weiters obliegt dem Vorstand

1. die Entscheidung über die Kurienzugehörigkeit (§ 71 Abs. 6 ÄrzteG);
2. die Entscheidung über die Sektionszugehörigkeit (§ 72 Abs. 2 ÄrzteG);
3. die Ernennung der weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlkommission aus jedem Wahlkörper (§ 10 Abs. 4 ÄKWO);
4. die Bestimmung der Höhe der Aufwandsentschädigung des/der Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlkommission (§ 17 Abs. 4 ÄKWO);
5. die Einrichtung von beratenden Ausschüssen für bestimmte Angelegenheiten und die Bestellung von Referenten für bestimmte Aufgaben (§ 82, § 74 Abs. 4 ÄrzteG);
6. die alljährliche Vorlage des Jahresvoranschlages für das nächste Jahr bis längstens 15. Dezember und den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr bis längstens 30. Juni an die Vollversammlung (§ 90 Abs. 1 ÄrzteG);
7. die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Präsidenten im Kammerumlageverfahren (§ 91 Abs. 7 ÄrzteG);
8. die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Kammerangehörige (§ 95 ÄrzteG).

(3) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, können die Geschäfte des Vorstandes vom Präsidium besorgt werden. (§ 81 Abs. 8 iVm § 86 Abs. 2 Z. 1 ÄrzteG)

### **§ 3 Funktionsperiode**

Die Funktionsperiode des Vorstandes endet mit der Konstituierung des neu bestellten Vorstandes. (§ 81 Abs. 4 ÄrzteG)

### **§ 4 Einberufung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom geschäftsführenden Vizepräsidenten, mindestens einmal im Vierteljahr einberufen. (§ 81 Abs. 5 ÄrzteG). Die Einberufung wird per E-Mail durchgeführt und hat im Regelfall mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(2) Der Vorstand ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe des Grundes beim Präsidenten schriftlich die Einberufung verlangen; in einem solchen Fall ist die Sitzung vom Präsidenten längstens innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Antrages abzuhalten. (§ 81 Abs. 5 ÄrzteG)

### **§ 5 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung bestimmt der Präsident. Sie ist den Vorstandsmitgliedern schriftlich mit der Einladung zur Teilnahme bekannt zu geben. Angelegenheiten, die durch Beschluss des Vorstandes für dringlich erklärt wurden, können ohne vorherige Bekanntmachung in Verhandlung gezogen werden.

- (2) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  2. Genehmigung der Tagesordnung,
  3. Verifizierung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung des Vorstandes,
  4. Bericht des Präsidenten,
  5. Allfälliges.

(3) Unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" können nur Angelegenheiten verhandelt werden, die keiner Beschlussfassung bedürfen. Bei diesem Tagesordnungspunkt können keine Anträge mehr gestellt werden.

## **§ 6 Teilnahme an den Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder sind, soweit sie nicht schon nach § 89 ÄrzteG zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit anlässlich der Sitzung bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände verpflichtet.

(2) Im besonderen ist über die Art der Stimmabgabe bei Beschlussfassung und überhaupt über die von den anderen Vorstandsmitgliedern geäußerte Meinung strengstes Stillschweigen zu bewahren.

(3) Wird eine Sitzung zur Gänze oder auch nur zum Teil durch Beschluss des Vorstandes für vertraulich erklärt, dürfen sich die Vorstandsmitglieder über den vertraulich behandelten Gegenstand in keiner Weise äußern.

(4) Über Einladung des Vorsitzenden oder über Beschluss des Vorstandes können fallweise für bestimmte Aufgaben Experten, Referenten und Berichterstatter, die nicht Vorstandsmitglieder sind, beigezogen werden. Die Teilnahme dieser Personen ist jedoch auf die Dauer der Behandlung der betreffenden Angelegenheit beschränkt. Für die beigezogenen Personen gelten ebenfalls die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3.

(5) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Kammeramtsdirektor mit beratender Stimme teil. Andere Kammerangestellte können vom Vorsitzenden als Schriftführer oder zur Erteilung von Auskünften über das von ihnen bearbeitete Sachgebiet zu den Sitzungen herangezogen werden.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses nimmt an den Sitzungen des Kammervorstandes ohne Stimmrecht teil. Ist der Vorsitzende ein Zahnarzt, so hat sein Stellvertreter an den Sitzungen teilzunehmen. Ist auch dieser ein Zahnarzt, so hat der Verwaltungsausschuss aus seiner Mitte aus dem Kreis der Ärzte einen Vertreter für den Vorstand mit absoluter Mehrheit zu wählen. (§ 81 Abs. 2 ÄrzteG)

## **§ 7 Vorsitz**

(1) Den Vorsitz bei den Beratungen des Vorstandes führt der Präsident. (§ 81 Abs. 7 ÄrzteG)

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet deren Ergebnis.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, während einer Debatte den in ihr umstrittenen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen; in einem solchen Falle ist er jedoch verpflichtet, ihn auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, in der eine neuerliche Absetzung unstatthaft ist.

(4) Der Vorsitzende ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder auch aufzuheben. Die Begründung ist protokollarisch festzuhalten.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit, Antragstellung und Beschlussfassung**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist (§ 81 Abs. 7 ÄrzteG).

(2) Das Recht der Antragstellung und das Stimmrecht bei Beschlüssen ist ausschließlich den Vorstandsmitgliedern vorbehalten.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern nicht anderes bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Präsident stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jener Antrag zum Beschluss erhoben, dem der Präsident beigetreten ist. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der für die Annahme eines Antrages erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt. Als Stimmenthaltung gilt auch die Abgabe eines leeren Stimmzettels (§ 81 Abs. 7 ÄrzteG).

## **§ 9**

### **Anträge**

(1) Anträge können mündlich oder schriftlich gestellt werden. Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung über denselben zurückgezogen werden.

## **§ 10**

### **Debattenordnung**

(1) Der Vorsitzende erteilt den sich zu Wort meldenden Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste anzulegen.

(2) Der Vorsitzende ist berechtigt, nach vorheriger zweimaliger Warnung, z.B. durch Ruf "zur Sache", das Wort zu entziehen:

1. bei merklichem Abgehen vom Thema,
2. bei offensichtlichem Missbrauch der Redefreiheit und
3. bei Überschreitung der Redezeit

(3) Sprecher, denen auf diese Weise das Wort entzogen wurde, sind zum sofortigen Appell an den Vorstand berechtigt; zur Aufhebung der Entscheidung des Vorsitzenden ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

(4) Der Vorsitzende hat das Wort sofort zu erteilen bei Meldungen:

1. zur Geschäftsordnung,
2. zur Tagesordnung,
3. zum Antrag auf Schluss der Rednerliste,
4. zum Antrag auf Schluss der Debatte.

(5) Wenn der Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste gestellt wird, kann der Vorsitzende einem Pro- und einem Kontraredner das Wort erteilen, dann ist vom Vorsitzenden sofort die Abstimmung darüber vorzunehmen. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Rednerliste haben nur mehr die vor einem solchen Antrag auf der Rednerliste gemeldeten Vorstandsmitglieder das Wort zu erhalten.

(6) Der Vorsitzende ist berechtigt, die Redezeit auf eine bestimmte Dauer und die Zahl der Wortmeldungen desselben Redners zum selben Thema zu beschränken.

(7) Bei Verstoß gegen die Disziplin kann der Vorsitzende einen Ordnungsruf erteilen. Der zweite Ordnungsruf in derselben Sitzung gegen das gleiche Vorstandsmitglied ist zu protokollieren. Nach dem dritten Ordnungsruf kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen und der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Verhängung einer Ordnungsstrafe beschließen (§ 95 Abs. 1 ÄrzteG).

## **§ 11 Abstimmung**

(1) Die Abstimmung hat persönlich zu erfolgen, ist grundsätzlich öffentlich und erfolgt durch Erheben der Hand. Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen.

(2) Über Gegenanträge ist vor dem Hauptantrag, über Zusatzanträge nach Annahme des jeweils zugrunde liegenden Antrages abzustimmen.

(3) Beantragt ein Vorstandsmitglied geheime Abstimmung, so ist über diesen Antrag ohne Debatte abzustimmen.

(4) Bei geheimer Abstimmung legen die Vorstandsmitglieder ihre Stimmzettel in eine gemeinsame Urne. Der Stimmzettel ist auch bei Stimmenthaltung einzulegen. Die Stimmenzählung erfolgt durch den Kammeramtsdirektor oder einen anderen hiezu bestimmten Angestellten der Kammer unter Kontrolle zweier mit einfacher Stimmenmehrheit gewählter Vorstandsmitglieder. Das Ergebnis der Abstimmung ist durch den Vorsitzenden unverzüglich bekannt zu geben.

## **§ 12 Protokoll**

(1) Über alle Beratungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, vom Kammeramtsdirektor und vom Schriftführer zu zeichnen ist. Das Protokoll soll spätestens innerhalb von vier Wochen zur Einsichtnahme aufgelegt werden. Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Sitzung durch Beschluss zu verifizieren. (§ 81 Abs. 10 iVm § 79 Abs. 7 ÄrzteG)

(2) Über die für vertraulich erklärten Sitzungen sind gesonderte Protokolle aufzunehmen, deren Verifizierung ebenfalls vertraulich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen hat. Für eine gesicherte Verwahrung der Protokolle einer vertraulichen Sitzung ist besondere Vorsorge zu treffen.

(3) Nicht-Vorstandsmitglieder können im Einzelfall, aber nur mit Zustimmung des Präsidenten, Einsicht in das Protokoll nehmen.

(4) Das Protokoll hat zu enthalten:

1. Tag und Ort, sowie Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Tagesordnung,
3. den Namen des Vorsitzenden und des Schriftführers,
4. die Namen der An- und Abwesenden,
5. die Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung und nach einer kurzfristigen Unterbrechung,
6. Beginn und Ende einer kurzfristigen Unterbrechung,
7. die Namen der Antragsteller,
8. den genauen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
9. eine kurze Inhaltsangabe der einzelnen Debatten,
10. die Berichte und Vorträge in Schlagworten,
11. das ziffermäßige Ergebnis der Abstimmung.

### **§ 13**

#### **Abänderung der Geschäftsordnung**

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Vollversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. (§ 79 Abs. 5 ÄrzteG)

### **§ 14**

#### **Personenbezogene Bezeichnungen**

(1) Soweit in dieser Geschäftsordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung wurde am 13.12.2006 von der Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol gemäß § 80 Z. 9 ÄrzteG erlassen und von Tiroler Landesregierung gemäß § 195 Abs. 2 ÄrzteG mit Bescheid vom 05.03.2007 aufsichtsbehördlich genehmigt.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung durch Verlautbarung des Volltextes auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche früheren Geschäftsordnungen des Vorstandes der Ärztekammer für Tirol außer Kraft.

(3) Die von der Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 07.06.2017 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol in Kraft.